

Als freiwillige Helfer\*in im DAV bist du wie folgt über den DAV unfallversichert:

### **Unfallversicherung:**

Beim DAV sind ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen und deren Helfer\*innen über die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) unfallversichert.

Das gilt unabhängig von der Mitgliedschaft im DAV. Die versicherten Personen müssen jedoch ihren Lebensmittelpunkt (Wohn- oder Arbeitsort) in Deutschland haben.

Die Unfallversicherung der VBG greift auch bei Einsätzen im Ausland.

Die Sektionen des DAV können für alle Helfer\*innen eine Gruppenunfallversicherung abschließen. Das geht auch für Helfer\*innen, die nicht über die VBG versichert sind, also Personen, deren Lebensmittelpunkt im Ausland liegt. Die Gruppenunfallversicherung gilt auch bei Einsätzen im Ausland.

Wenn dein Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland liegt – das heißt du wohnst **und** arbeitest/studierst im Ausland – dann muss die Sektion in jedem Fall eine Gruppenunfallversicherung für dich abschließen, damit du im schlimmsten Fall gut versichert bist.

Bitte kläre mit deiner Sektion vor Beginn des Arbeitseinsatzes, welcher Unfall-Versicherungsschutz für dich gilt.

Sehr selten kann es bei Einsätzen zu Sach- oder Umweltschäden am Eigentum Dritter oder zu Personenschäden kommen. Dafür gibt es im DAV eine Vereinshaftpflichtversicherung.

### **Haftpflichtversicherung:**

Der DAV hat eine Haftpflichtversicherung für seine Aktivitäten.

Versichert sind alle freiwilligen Helfer\*innen für unentgeltliche Tätigkeiten im Auftrag des DAV ab dem Zeitpunkt der Beauftragung. Eine Anmeldung der Helfer\*in bei der Versicherung ist nicht erforderlich.

Die Haftpflichtversicherung gilt für DAV-Mitglieder und Nicht-Mitglieder.

Die Deckungssummen je Schadensereignis betragen 10 Mio. € bei Personen-, Sach- oder Umweltschäden.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. ein etwaiger anderweitig bestehender Haftpflicht-Versicherungsschutz (z.B. Berufs- oder Privat-Haftpflichtversicherung) geht vor.

## Leistungen der Unfallversicherungen

### Leistungen der VBG:

Die VBG ist eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung.

Die Aufgabe der VBG ist es, die Unternehmerin oder den Unternehmer von ihrer / seiner zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu befreien.

Vor diesem Hintergrund ist es die Verpflichtung der VBG,

- mit allen geeigneten Mitteln Unfälle bei der Arbeit und auf dem Arbeitsweg, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen,
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Versicherten zu gewährleisten,
- die betroffenen Versicherten sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen durch Geldleistungen finanziell abzusichern und zu entschädigen (Verletztengeld, Verletztenrente).
- Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts helfen, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

### Verletztengeld / Übergangsgeld:

Sie erhalten Verletztengeld, wenn Sie infolge eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können. Da Sie dann kein oder ein geringeres Einkommen erzielen, erhalten Sie als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer 80 % Ihres regelmäßig erzielten Einkommens. Wenn Sie an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen und in dieser Zeit nicht für Ihren Unterhalt oder den Ihrer Familie sorgen können, leistet die VBG Übergangsgeld. Das Übergangsgeld ist an Ihren letzten Einkommens- und Familienverhältnissen ausgerichtet.

### Verletztenrente:

Die VBG sichert Ihren Lebensstandard, wenn Sie nicht mehr oder nur eingeschränkt arbeiten können, durch eine Verletztenrente. Wenn infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, leistet die VBG Verletztenrente. Diesen Anspruch haben Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles noch nach der 26. Woche um wenigstens 20 % gemindert ist. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhalten Sie eine Vollrente in Höhe von 2/3 Ihres Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Erwerbsfähigkeit nur teilweise gemindert, erhalten Sie eine anteilige Rente, deren Anteil an der Vollrente dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht.

## Leistungen der Gruppenunfallversicherung

### Umfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle (Unfallbegriff siehe § 1 der AUB 88), die sich bei der Ausübung der Funktionärstätigkeit in der Sektion ereignen. Es muss sich also immer um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Sektion handeln. Bei Tourenführungen muss es sich um eine von der Sektion ausgeschriebene Sektionsveranstaltung (nicht um eine private Tour) handeln. Eingeschlossen in die Versicherung sind Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der Tätigkeit für die Sektion.

### Leistungen

- Todesfall-Summe 40.000 Euro
- Invalidität 75.000 Euro
- Invaliditätsmehrleistung bis 200 Prozent (150.000 Euro) bei Invalidität ab 90 Prozent
- Kosmetische Operationen bis zu 7.500 Euro
- Bergungskosten bis zu 7.500 Euro